

Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Allmersbach im Tal

- Stand 09/2021 -

Die sporttreibenden und kulturellen Vereine sowie sonstige förderungswürdigen Vereine und Organisationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltungsmittel durch Zuwendungsmaßnahmen gefördert:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Allmersbach im Tal ist **freiwillig**. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.
2. Anträge auf die nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen können formlos an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.
3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen.
4. Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltungsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel bei möglicher Auszahlungsreife des Zuschusses nicht vorhanden sind.
5. Die Verwendung von Zuwendungen über 2.500,-- EUR ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
6. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz zurückzufordern.
7. Soweit Mitgliederzahlen für die Gewährung von Beiträgen maßgebend sind, werden die Zahlen zum 30.6. eines jeden Jahres herangezogen.

B. Forderung von sporttreibenden Vereinen

1. Zur Förderung des Breitensports, vor allem der Jugendarbeit, erhält jeder selbstständige Turn- und Sportverein der Gemeinde, der dem Württ. Landessportbund e.V. angeschlossen ist, einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 35% des vom Verein an den Landessportbund einschließlich der jeweiligen Fachverbände zu entrichtenden Jahresbeitrags, jedoch mindestens 125,-- EUR.
2. Zusätzlich werden den Vereinen für jeden Jugendlichen unter 18 Jahre jährliche Jugendförderbeiträge in Höhe von 7,50 EUR/Jugendlichen gewährt.
3. Die Gemeinde fördert folgende Bauvorhaben:
 - a) Neu-, Um- und Ausbau von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, ferner die grundlegende Instandsetzung von Sport- und Spielanlagen, soweit sie im Eigentum der Vereine stehen oder diesen durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge zur Nutzung überlassen sind. die Bemessungsgrundlage bei solchen Zuwendungen sind nicht die tatsächlichen, sondern die anrechnungsfähigen Baukosten.
 - b) Die Zuwendungen sind in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen und muss gesichert sein.
 - c) Die Zuwendung bei Bauvorhaben beträgt bis zu einem Drittel der anrechnungsfähigen Baukosten. Nichtanrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die der Erstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben der Vereine dienen, sowie Außenanlagen. Es gelten die Fördergrenzen der

„Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (MKJS) Baden-Württemberg“.

Über die Gewährung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Für die Anschaffung von Vereinseigenen, teuren und langlebigen Geräten für den Sportbetrieb wird ein Betrag von 1/3 der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten, höchstens jedoch 150,- EUR jährlich pro Verein gewährt. Die Beschaffung von Ballmaterial und Sportbekleidung wird nicht gefördert.

Die sporttreibenden Vereine sind in der **Anlage 1** aufgeführt. Sie sind in die Anlage 1 aufzunehmen, wenn der Fachverband dem Württ. Landessportbund e.V. angehört. Die Anlage wird von Zeit zu Zeit fortgeschrieben.

C. Förderung von kulturellen Vereinen

1. Jeder selbstständige **kulturelle Verein** erhält einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 125,- EUR. Für Dienstleistungen auf Veranlassung der Gemeinde wird ein jährlicher Förderungsbeitrag von 62,50 EUR je Verein gewährt.
2. Für einen angeschlossenen Kinder- oder Jugendchor wird je aktivem Kinder- oder Jugendmitglied ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 7,50 EUR gewährt.

Zur Förderung des kulturellen Eigenlebens in der Gemeinde wird für öffentliche Veranstaltungen, welche nicht überwiegend Tanzveranstaltungen sind, bis zu zweimal im Jahr für jeden Verein ein Konzertbeitrag in Höhe von 62,50 EUR pro Verein und pro Konzert gewährt.

Für Dienstleistungen auf Veranlassung der Gemeinde wird ein jährlicher Förderungsbeitrag von 62,50 EUR je Verein gewährt.

3. Bei besonderem Bedarf (in Zeiträumen von 5 - 10 Jahren) können die kulturtreibenden Vereine eine Zuwendung für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung erhalten. Die Zuwendung beträgt 1/3 der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 400,- EUR pro kulturtreibenden Verein in vorgenanntem Zeitraum.
4. Für Bauvorhaben der kulturtreibenden Vereine gilt Abschnitt 8, Ziffer 4, dieser Richtlinien entsprechend.
5. Die kulturtreibenden Vereine sind in der **Anlage 2** erfasst. Die Anlage wird von Zeit zu Zeit fortgeschrieben.

D. Förderung von sonstigen örtlichen Vereinen und Organisationen

1. Sonstige Vereine erhalten Zuschüsse nur auf besonderen Antrag und durch Entscheidung des Gemeinderates von Fall zu Fall. Hierbei ist besonders zu prüfen, ob nicht der Verein über einen etwaigen Dachverband oder sonstige Organisationen entsprechende Unterstützung erhält oder erhalten kann.
2. Örtliche Obst- und Gartenbauvereine erhalten für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und dergleichen vom Gemeinderat festzusetzende Zuwendungen für die Beschaffung von Preisen usw. Für Vorbereitungskurse der teilnehmenden Bevölkerung werden bei Bedarf und soweit möglich hierzu geeignete Räumlichkeiten durch die Gemeinde gebührenfrei gestellt.
3. Sämtliche Vereine und Organisationen, die nicht unter Ziff. B und C genannt sind (Anlage 1 + 2) sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Anlage wird von Zeit zu Zeit fortgeschrieben. Der Gemeinderat kann an bestimmte Vereine und Organisationen der Anlage 3 auch fortlaufende Zuwendung beschließen.

4. Sonstige Vereine erhalten je Jugendlichen unter 18 Jahre einen Förderbeitrag von 7,50 EUR je Jahr.

E. Sonstige Leistungen an örtliche Vereine und Organisationen

1. Für Vereinsjubiläen (25,40,50,75,90,100 und 125 Jahre) erhalten die Vereine einen Betrag von 10,-- EUR pro Jahr des Jubiläums.
2. Für die Durchführung von Festveranstaltungen erhalten Vereine einmal jährlich eine kostenlose Veranstaltung im Bürgersaal oder in der Mehrzweckhalle der Turn- und Versammlungshalle.
3. Für den Sportbetrieb in gemeindeeigenen Räumlichkeiten gewährt die Gemeinde folgende Zuschüsse im Jahr:
 - Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Jugendgruppen: 400 € pro Gruppe
 - Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Erwachsenengruppen: 200 € pro Gruppe
 - Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Altersgemischten Gruppen: 300 € pro Gruppe
 - Für jeden teilnehmenden Übungsleiter eine Pauschale von 200 € / Jahr
4. Für den in vereinseigenen Räumlichkeiten bzw. Sportanlagen durchgeführten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb gewährt die Gemeinde folgende Zuschüsse pro Jahr:

	Sockelbetrag	erhöhter Betrag wird gewährt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des beantragenden Vereins unter 18 Jahre alt sind
Sportplätze		
(je qm nutzbarer Sportplatzfläche)		
a) Naturrasenplätze	0,73 €	1,01 €
b) Tennenplätze	0,52 €	0,59 €
c) Kunstrasenplätze	0,28 €	0,42 €
Sportplatzbeleuchtungsanlagen		
a) Halbausleuchtung	587,90 €	613,55 €
b) Vollausleuchtung		
c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsanrechnung (Einzelnachweis erforderlich)	1.175,97 €	1.469,96 €
Umkleideeinrichtungen		
(bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestgröße pro Raum 8 m ² , mit san. Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit		
	587,98 €	705,58 €
Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume		
je qm nutzbarer Spielfläche	5,88 €	7,06 €
Jugendräume, Geschäftszimmer		
je qm nutzbarer Fläche	5,88 €	7,06 €
Tennispielfelder		
a) je Freiplatz	643,76 €	715,31 €
b) je Hallenplatz	715,31 €	786,83 €

Wassertretbecken Pflege	920,00 €	1.012,00 €
Wanderwege/Verweilstation/ Beschilderung Pflege	1.200,00 €	
Schießsportanlagen einschl. Nebenanlagen	587,98 €	1.175,97 €
Sonstige Anlagen (wird nach Prüfung des Kostenaufwandes je Einzelfall entschieden)		

Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Allmersbach im Tal, den 28.09.2021

gez. Patrizia Rall
Bürgermeisterin

Anlage 1

Sporttreibende Vereine

Sporttreibende Vereine in Allmersbach im Tal im Sinne von B. der Vereinsförderungsrichtlinien sind:

1. TSV Allmersbach im Tal
2. SV Allmersbach im Tal
3. Schützengilde Heutensbach e.V.
4. Tennisvereinigung Allmersbach im Tal
5. Leichtathletikgemeinschaft Weissacher Tal (nur Jugendförderung)
6. Motorsportclub Allmersbach im Tal e.v.

Beachte Sonderregelung:

Zu öffentlichen Veranstaltungen zur Verkehrserziehung und Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen wird bis zu zweimal im Jahr ein Beitrag von je 62,50 EUR gewährt. Zeitlich und organisatorisch zusammenhängende Veranstaltungen werden nur einmal gefördert.

Anlage 2

Kulturtreibende Vereine

Kulturtreibende Vereine in Allmersbach im Tal im Sinne von C. der Vereinsförderungsrichtlinien sind:

1. Liederkranz Allmersbach im Tal e.V.
2. Dorfgemeinschaft Heutensbach e.V.
3. Berg- und Wanderfreunde Allmersbach im Tal

Anlage 3

Sonstige Vereine und Organisationen

Sonstige Vereine und Organisationen in Allmersbach im Tal im Sinne von D. der Vereinsförderungsrichtlinien sind:

1. Deutsches Rotes Kreuz - Ortsgruppe Allmersbach im Tal -
 2. Verband der Kriegsbeschädigten und Sozialrentner - Ortsgruppe Allmersbach im Tal -
 3. Posaunenchor (Evang. Kirche Allmersbach im Tal)
 4. Allmersbacher Kunstfreunde
 5. Seniorentreff Allmersbach im Tal
-